Todesfall eines Angehörigen. Was ist zu tun?

Die Treuhandstelle der Friedhofsgärtner Gelsenkirchen









TREUHANDSTELLE BERATUNG. VORSORGE. SERVICE.



Weil Sterben zum Leben gehört

Der Schreck ist groß: Überraschend stirbt ein enger Verwandter, Mutter oder Vater, Ehe- oder Lebenspartner, Bruder oder Schwester. Auch wenn Ihre Trauer sehr groß ist, müssen Sie nach Eintreten eines Todesfalls viele wichtige Dinge erledigen. Doch was ist konkret zu tun nach dem Todesfall? Um Ihnen eine Übersicht zu geben, haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst:

Unmittelbar nach Eintritt des Todes

- Arzt rufen zur Untersuchung und Erstellung des Totenscheins (bei Sterbefällen zu Hause)
- O Benachrichtigung der engsten Angehörigen
- Verträge und Bestattungsverfügung suchen (Wünsche des Verstorbenen bzgl. der Bestattung berücksichtigen)
- Zusammenstellen wichtiger Unterlagen (Personalausweis und Geburtsurkunde sowie ggfs. Heiratsurkunde)

Innerhalb der ersten 48 Stunden

- Bestatter auswählen
- Überführung veranlassen
- Testament beim Nachlassgericht vorlegen Legitimationspapier besorgen
- Versicherungen informieren
- Sterbeurkunde beim Standesamt holen
- O Bestattungsart wählen
- Letzte Ruhestätte auswählen
- Termin für die Bestattung beantragen



Zwei bis drei Tage nach Todesfall

- Trauerfeier planen, ggfs. mit Geistlichem oder Trauerredner sprechen
- O Blumen beim Gärtner bestellen
- Gaststätte für Trauermahl reservieren
- Trauerbriefe und -Anzeigen drucken lassen
- Trauerkleidung besorgen

Nach der Trauerfeier

- O Dokumente ordnen
- O Danksagungen schreiben
- Rentenansprüche klären
- Versicherungen, Verträge und Mitgliedschaften kündigen, Konten auflösen

Vier Wochen nach der Bestattung

 Beginn der Grabgestaltung: Blumen und Kränze von der Grabstätte abräumen und das Grab neu anlegen.

Sechs Monate nach der Bestattung

 Aufstellung des Grabsteins, Beginn der Grabpflege (durch die Angehörigen oder durch einen Gärtner)

Eigene Notizen:						

Welche Grabarten gibt es?

Sie können sich beispielsweise für ein Reihengrab oder ein Wahlgrab entscheiden.

Reihengräber (das traditionelle Einzelgrab),

jeweils nur für eine Beerdigung im Sarg oder in der Urne. Nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsdauer (25 Jahre) ist eine Verlängerung oder weitere Nutzung nicht möglich.

Zu den Reihengräbern zählen:

- Reihengräber mit und ohne Gestaltungsvorgaben
- Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber
- Gemeinschaftsgräber
- Baumbestattungen
- Urnengemeinschaftsgräber (nur für Urnen)

Die Wahlgrabstätte (das klassische Familiengrab)

- Ein- oder mehrstellige Gräber für die Sargbestattung und/oder Urnenbeisetzung
- Mischformen (Sarg und Urne) sind möglich
- Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann die Grabstätte verlängert werden und für weitere Beerdigungen genutzt werden.





Wer ist bestattungspflichtig?

Bestattungspflichtig sind Angehörige in einer per Gesetz festgelegten Reihenfolge:

- Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- Kinder
- Eltern
- Geschwister
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder

Vorsorge entlastet die Angehörigen

Sie können beruhigt sein, wenn der Verstorbene mit der Treuhandstelle der Gelsenkirchener Friedhofsgärtner vorgesorgt hat. Folgende Leistungen können schon zu Lebzeiten in einem Treuhand-Vorsorgevertrag vereinbart werden:

- **Bestattung**
- Trauerfloristik
- Friedhofsgebühren
- Erwerb des Grabmals
- Grabpflege

Und wenn nicht vorgesorgt wurde?

Die geschätzten Gesamtkosten für die Friedhofsgebühren, den Bestatter, den Floristen, den Pfarrer, den Steinmetz und den Friedhofsgärtner für die Grabpflege bewegen sich – je nach Bestattungs- und Grabart – zwischen 5.000 Euro und cirka 15.000 Euro. Für diese Kosten müssen die Angehörigen aufkommen.

Treffen Sie selbst die Entscheidungen

Wollen Sie das Ihren Angehörigen nicht zumuten, dann ist es wichtig, sich noch zu Lebzeiten Gedanken darüber zu machen, wie und wo Sie begraben sein möchten. Mit einer kompetenten Beratung der FGG Treuhandstelle sind Sie in jedem Fall auf der sicheren Seite.

Woran muss ich bei der Vorsorge denken?

Das Vorgehen ist im Prinzip ganz einfach:

- Nach der Festlegung dessen, was Sie sich bezüglich Ihrer eigenen Beerdigung vorstellen, gibt es eine Kostenaufstellung über den Leistungsumfang.
- Der von Ihnen unterzeichnete Vertrag wird bei der FGG registriert und Sie erhalten die Vertragsdokumente.
- Nach Eingang des Geldes erhalten Sie als Auftraggeber eine entsprechende Bestätigung.
- Die Finanzierung Ihres Treuhandvertrages kann durch Einmalzahlung oder über die Sterbegeldversicherung erfolgen.

Ihr Geld ist bei uns in sicheren Händen!

Selbst wenn Sie mal in finanzielle Schwierigkeiten geraten, kann niemand – auch nicht die öffentliche Hand – das von Ihnen angelegte Geld zur Bestattungsvorsorge anderweitig verwenden.





FGG: Wer wir sind

- Gründung 1970 mit Sitz in Gelsenkirchen als ein Zusammenschluss von Friedhofsgärtner-Fachbetrieben.
- Jahrzehntelange Erfahrung bei Treuhandverträgen für Beerdigung und Dauergrabpflege.
- Mehrere Tausend bestehende Treuhandverträge.
- Dienstleistungszentrum als Anlaufstelle für Beratungen und Informationsveranstaltungen.
- Gute Vernetzung durch Mitgliedschaften in Verbänden, Genossenschaften, Kammern und Vereinen.

Die FGG ist Ihr verlässlicher Partner. Rufen Sie an und vereinbaren einen Termin. Wir beraten Sie kostenlos und gerne.



FGG-Dienstleistungszentrum

Middelicher Straße 89 45892 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 31 80 80 Fax: 02 09 / 31 80 850 info@fgg-online.de

Ihr Weg zu uns:



Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 09.00 - 12.00 Uhr Mo., Di. und Do. 14.00 - 16.30 Uhr

www.fgg-online.de



TREUHANDSTELLE BERATUNG. VORSORGE. SERVICE.